

Satzung
des Diakonievereins
der Evangelischen Pfarreien Heidelberg-Rohrbachs

§1 Name

Der Verein führt den Namen Diakonieverein der Evangelischen Pfarreien Heidelberg-Rohrbachs. Er hat seinen Sitz in Heidelberg-Rohrbach.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Zweck des Vereins

Der Hauptzweck des Vereins ist die Förderung der diakonischen Arbeit in Heidelberg-Rohrbach. Dieser Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch folgende Aufgaben:

- a) Förderung der Alten und Krankenpflege,
- b) Förderung der Arbeit mit Alten, Kranken, Behinderten und sozial Bedürftigen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge und Spenden dürfen nur für Satzungszwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinn- oder Ertragsanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle volljährigen natürlichen Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung mit Zustimmung des Vorstandes erworben. Eine schriftliche Mitteilung der Zustimmung an den Aufnahmesuchenden ist nicht erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch eine schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
- (4) Die Austrittserklärung ist zum Ende jedes Kalenderjahres möglich. Sie muss schriftlich spätestens bis drei Monate vor Jahresende dem Vorstand vorliegen.
- (5) Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Auf Antrag ist das Mitglied vom Vorstand noch einmal zu hören.

§5 Beiträge

Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Vorstand. Die Beiträge sind jährlich und zu Beginn eines Kalenderjahres zu zahlen, spätestens bis zum 1. April.

§6 Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem jeweiligen evangelischen Gesamtältestenkreis Heidelberg-Rohrbach.
- (2) Den Vorsitz führt ein Mitglied des Ältestenkreises, eine/r der Pfarrer/innen wird stellvertretende/r Vorsitzende/r
- (3) Vorstand in Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende, die jeweils allein zur Vertretung berechtigt sind.
- (4) Die Amtszeit des jetzigen Vorstands beträgt 6 Jahre und entspricht der Wahlperiode des Ältestenkreises.
- (5) Die erste Amtszeit des jetzigen Vorstandes beginnt am 3.2.1996 und endet mit Ablauf der jetzigen Wahlperiode.
- (6) Der/die Schatzmeister/in kann für seine/ihre Tätigkeiten einen angemessenen Betrag als Aufwandsentschädigung bekommen

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle sechs Jahre statt. Sie hat spätestens am 30. November des Jahres stattzufinden, in dem die Kirchenältesten neu gewählt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Gemeindebrief der Evangelischen Gemeinde Heidelberg-Rohrbach.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Anregungen seitens der Mitgliederversammlung sind nur zulässig im Rahmen der vom Vorstand bekanntgegebenen Tagesordnung. Anregungen und Anträge hierzu sind deshalb so rechtzeitig beim Vorstand einzureichen, dass diese bei der Einberufung in der Tagesordnung berücksichtigt werden können. Anderenfalls sind diese von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu behandeln.
Jedes Mitglied kann sich von einer mit einer schriftlichen Vollmacht versehenen Person vertreten lassen. Ein Vertreter darf jedoch höchstens drei Stimmen auf sich vereinigen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands, die Satzungsänderung sowie Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vertreter des Vorstands geleitet. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit jedoch durch den Vorstand zugelassen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz etwas Anderes bestimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Neinstimmen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (9) Auf begründeten Antrag mit einem Vorschlag zur Tagesordnung von 1/10 aller Mitglieder ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Für die Einberufung und Durchführung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt insbesondere über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Vereinszwecks.
- (2) Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Für die Berechnung der Stimmenmehrheit gilt §8 (7) entsprechend.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder dürfen im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht nur Rechtsgeschäfte eingehen, die den Betrag von DM 500,- nicht übersteigen. Alle darüber hinaus gehenden Verpflichtungen bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes.

§10 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Rechenschaftsbericht ist spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres zu erstellen und vom gesamten Vorstand zu genehmigen.
- (3) Auf Wunsch ist jedem Mitglied Einsicht zu gewähren.

§11 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder geändert werden, dies gilt auch bei wesentlichen Änderungen des Vereinszwecks.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen, die diesen Punkt zur Tagesordnung hat. Sie bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen den Evangelischen Pfarreien Heidelberg-Rohrbachs zu. Diese dürfen die Mittel nur für kirchliche Zwecke verwenden.

§13 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.9.1995 einstimmig angenommen. Sie tritt mit der Eintragung in Kraft.